

# Landratsamt Heilbronn



Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

**Bauen, Umwelt und Nahverkehr**

Firma  
Autotrasporti Chiarosso S.r.l.  
Herr Sebastianutto  
Via Oderzo 22/1  
33100 Udine

Ilka Hauber  
Telefon 07131-994 – 233  
Fax 07131-994 – 193  
E-Mail Ilka.Hauber  
@Landratsamt-Heilbronn.de  
Zimmer E152  
Ihr Zeichen  
Unser Zeichen 30.3/  
Datum 23.11.2015

## **Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (alt Transportgenehmigung) Änderung der Firmenanschrift**

Sehr geehrter Herr Sebastianutto,

wir bestätigen Ihnen hiermit Ihre Meldung über den Umzug Ihrer Firma. Die neue Anschrift lautet: Autotrasporti Chiarosso S.r.l.  
Via Oderzo 22/1  
33100 Udine.

Wir bitten diese Bestätigung zusammen mit Ihrer Erlaubnis bei Abfalltransporten in Deutschland mitzuführen.

Freundliche Grüße

Hauber



# Landratsamt Heilbronn



Landratsamt Heilbronn · 74064 Heilbronn

Firma  
Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.  
Herr Sebastianutto  
Via Oderzo 22/1  
33100 Udine

**Bauen, Umwelt und Nahverkehr**

Frau Hauber  
Telefon 07131-994 – 233  
Fax 07131-994 – 193  
E-Mail Ilka.Hauber  
@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E 152

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 30.313

Datum 23.11.2015

## KURZMITTEILUNG

Sehr geehrter Herr Sebastianutto,

Wir bitten um

- Kenntnisnahme
- Prüfung
- Stellungnahme
- Erledigung
- 


Beiliegende Unterlagen erhalten Sie

- nach Erledigung zurück
- zum Verbleib
- zuständigkeitshalber übersandt
- mit der Bitte um Beachtung
- 

Weiter teilen wir Ihnen mit:

Aufgrund einer behördlichen Mitteilung wurde festgestellt, dass in der Transportgenehmigung vom 04. August 2008 eine falsche Befördernummer eingetragen wurde. Die richtige Befördernummer lautet: ZITH4009. Anbei erhalten Sie die abgeänderte Seite Ihrer Transportgenehmigung. Wir bitten dies zu entschuldigen und bitten diese Seite Ihrer Transportgenehmigung mit der geänderten zu ersetzen.

Freundliche Grüße

  
Hauber

12

# Transportgenehmigung

Formblatt Transportgenehmigung (TG)

Autotrasporti Chiarcosso S.r.l.  
Via Campoformido 94  
33037 Pasion di Prato (DU)  
Italia

## Zuständige Genehmigungsbehörde

Landratsamt Heilbronn  
Bauen, Umwelt und  
Planung  
Lerchenstraße 40  
74064 Heilbronn  
07131 - 994-0  
[www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de)

### Aktenzeichen

30.3/721.02

### Beförderernummer

ZITH 00000

ZITH 4009

### Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrags vom 30.07.2008 wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern.

### Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:  
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmitteln sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt, eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen. Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z.B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden

SIEHE ANLAGEN

### Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die daraus sich ergebenden Nebenverpflichtungen zu beachten. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf diejenigen Regelungen, die dazu verpflichten, bestimmte Dokumente (zum Beispiel Entsorgungsnachweise, Nachweiseklärungen oder Begleitscheine) mitzuführen und auf Verlangen einer Kontrollperson vorzulegen. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muss die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muss insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV).

Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung lässt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften - insbesondere in Bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren - stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Ort/Datum

Heilbronn, den 04. August 2008

Unterschrift/Stempel



Heilbronn, den 23.11.15

Wauke